

testantismus und nahm eine bescheidene und freimütige Stellung der umgebenden Welt gegenüber ein. Die italienischen Erfahrungen, die den Schwerpunkt des Buches bilden, werden durch die Zeichnungen des Künstlers aus Rom glücklich ergänzt. Wenn uns auch manches Urteil zeitbedingt anmuten mag, so ist doch alles, was er sagt, noch heute lesenswert, etwa seine „erste, sichere Grundlage, daß überall in Kunstgebiete nichts Ersprießliches zustande gebracht werden kann, ohne eine vorgängige richtige und gründliche Ansicht des Ganzen“. Der Herausgeber hat das wertvolle Buch in glücklicher Weise erläutert.

Wu.

Karl Schmid: Kloster Hirsau und seine Stifter. (Forschungen zur ober-rheinischen Landesgeschichte, Band 9.) Freiburg: E. Albert 1959. 153 S.

Der Verfasser untersucht in methodisch gewissenhafter Arbeit die sich widersprechenden Hirsauer Überlieferungen in bezug auf die erste Klostergründung. Die Einstellung der Verfasser im Parteikampf des Investiturstreits hat das Verdienst an der Gründung, die Schuld am Verfall bald mehr der geistlichen, bald mehr der weltlichen Seite zugeschoben. Schmid stellt fest, daß der in Vercelli, Verona und Brescia genannte Bischof Noting eine Person gewesen sein muß, und zwar mit seinem Vater Erlafrid der Gründer der ersten klösterlichen Zelle in Hirsau. (In diesem Zusammenhang bedauert der Leser, daß die wiederholt zitierte Arbeit von Hlawitschka über die in Italien im 9. Jahrhundert erwähnten Personen noch nicht gedruckt wurde.) Schmid benutzt weiter die Verbrüderungsbücher der Reichenau wie auch italienischer Klöster und stellt fest, daß zwischen der Sippe Notings, der des Bischofs Erkanbold von Straßburg und der späteren Grafen von Calw Zusammenhänge bestehen, die sich freilich genealogisch nicht eindeutig bestimmen lassen. Mit Recht weist Schmid darauf hin, daß die Versuche Bauers in unserer Zeitschrift vor 100 Jahren nicht mehr überzeugend sein können; das ist bei dem geringen Material, über das die damalige Forschung verfügte, aber auch gar nicht möglich; dennoch möchten wir stärker, als dies Schmid tut, auf Bauers Spürsinn und auf seine richtige Erkenntnis der faktischen Zusammenhänge hinweisen.

Von grundsätzlicher Bedeutung erscheint uns Schmid's Feststellung, daß die agnatische Verwandtschaft damals keinen erkennbaren Vorrang vor der kognatischen besaß (so schon in ZGO 105, 1, 1957). Was die Genealogen immer wieder beobachten und hervorheben (vgl. Decker-Hauff), wird hier von einer anderen Seite bestätigt und systematisch untersucht (Schmid's glücklicher Hinweis auf die Verwandtschaftskreise, die sich um große Bischöfe gruppieren). Daher kann man auch nicht mehr von bestimmten Adelsgeschlechtern, etwa 5 in Alemannien (Tellenbach 1938) sprechen, sondern von „zusammengehörigen Gruppen von Adligen“ (S. 94), von „Verwandtengemeinschaften“ (S. 95). Es gibt also keine „Sippe“ im Sinne der Mannesstammfamilie des 19. Jahrhunderts, sondern von Generation zu Generation wechselnde Kreise von Blutsverwandten. (Allerdings sollte dann Schmid auch nicht S. 124 sagen, die Calwer Grafen stammten nur in einer „Nebenlinie“ von den Stiftern von Hirsau ab.) Weitere Untersuchungen zu diesem interessanten Problemkreis könnten rechtsgeschichtlich manche bisherige starre Vorstellung auflockern und zur Erhellung der mittelalterlichen Adelsstruktur beitragen. Schmid's Arbeiten haben zur Problemstellung und zur Bearbeitung des Problems erfreuliche Beiträge gegeben.

Wu.

Zum Malmedy-Prozeß.

Vom Dezember 1945 bis zum April 1946 fand im Gefängnis in Schwäbisch Hall, das damals als amerikanisches Internierungslager Nr. 2 diente, die Voruntersuchung zum sogenannten Malmedy-Prozeß statt, der dann nach dieser Vorbereitung 1946 in Dachau über die Bühne ging. Es handelte sich darum, daß Soldaten der Waffen-SS beschuldigt wurden, während der Ardennenoffensive im Dezember 1944 im Raume von Malmedy amerikanische Kriegsgefangene ermordet zu haben. Bei dieser Voruntersuchung durch eine Kommission unter Leitung von Burton F. Ellis wurden die jungen Soldaten mit körperlichen und seelischen Foltern zu falschen Aussagen gezwungen, die dann dem Urteil zugrunde gelegt wurden. Der amerikanische Anwalt und Offizier W. M. Everett hat mit bemerkenswertem Mut und unermüdlicher Energie für das Recht und gegen das Fehlurteil gekämpft und schließlich die Milderung und teilweise Aufhebung des Urteils erreicht. Auf seine Initiative hin wurde 1949 eine Senatskommission entsandt, die auch in Schwäbisch Hall gewirkt hat. Ihr Bericht liegt gedruckt vor (Malmedy Massacre Investigation, Hearings, S. Res. 42, Washington 1949, 2 Bd., 1639 S.). Da aber dieser Kommission Zeugen vorgeführt wurden, die entweder keine Augenzeugen waren (S. 1523)